

# **Satzung des Tennisclub Meerholz e.V.**

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. November 2006 in Meerholz,  
sowie Änderung / Neufassung § 6.1 und § 6.2 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.02.2013

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Meerholz e.V.
2. Sitz des Vereins ist in Meerholz
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Hanau –Registergericht – unter VR 3390

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport ( § 52 AO ).  
Der Verein fördert Tennis.  
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
  - die Durchführung eines Spielbetriebes
  - die aktive Teilnahme an Punktspielen und Turnieren
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff.AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB ). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Betrages.
3. Mitglieder haben
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrecht
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Ziff. 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre Personen- und Vermögenssorgeberechtigten Personen ( §§ 1626, 1631 BGB ) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuführen.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei. Alle weiteren ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder, die keine Organfunktion wahrnehmen, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 50% des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Die ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 3 Monate in Verzug ist
  - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
  - Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
  - die Haus-, Platz-, und Sportordnung nicht einhält
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Jahr entscheidet. Die Jahres-Mitgliedsbeiträge werden im Februar des laufenden Jahres fällig. Bei späterem Eintritt innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung.  
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen,

- 1. Vorsitzenden / Vorsitzende
- 2. Vorsitzenden / Vorsitzende
- 1. Kassenwart / in
- 2. Kassenwart / in
- Sportwart / in
- Jugendwart / in
- Schriftführer / in
- Vorsitzender / Vorsitzende des Veranstaltungs-Ausschuss
- Pressewart / in

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- 1. Vorsitzende / Vorsitzende
- 2. Vorsitzende / Vorsitzende
- 1. Kassenwart / in

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter
- Aufstellung eines Jahresetats
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

6. Sollte sich aus dem Kreise der Vereinsmitglieder kein geeignetes Mitglied zur Verfügung stellen, kann die Aufgabe des nicht besetzten Vorstandspostens auch einem anderen Vorstandsmitglied in Doppelfunktion übertragen werden.

7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail Nachricht sein. Die e-mail Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-mail die Versendebestätigung vorliegt.

Für den Nichtzugang ist der e-mail Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

10. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten
  - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## **§ 7 Ehrenämter im Verein**

1. Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 6 Abs.1 dieser Satzung werden im Verein weitere Ehrenämter besetzt und zwar wie folgt:
  - Jugendsprecher
  - Vereinsheimwart
2. Der Vorschlag für diese Ehrenämter erfolgt durch die Mitgliederversammlung und muss durch den Vorstand bestätigt werden. Es gilt für den Bestellzeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung.
3. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten :
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, alle 2 Jahre
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erlass von Ordnungen
  - Änderung der Satzung
  - Festlegung Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
  - Vorlage Etat
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen :
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangtDie Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail – Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.  
Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzettel zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen ( Eltern für Kinder ) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - Die Tagesordnung
  - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen )
  - Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollen Wortlaut
  - Beschlüsse in vollen Wortlaut

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wieder gewählt werden.
2. Aufgaben der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. ad hoc – Prüfungen.
3. Den Kassenprüfer ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ( bspw. Datenverkauf ) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelnhausen mit der Bestimmung, es für sportliche Zwecke gemeinnützig zu verwenden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. November 2006 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Neufassung § 6.1 und § 6.2 laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.02.2013.  
Protokoll vom 27.Februar 2013 – TOP 10 -

Meerholz, den 16.April 2013

.....  
1. Vorsitzender Bernd Winter

.....  
2. Vorsitzender Horst Sperzel

.....  
Kassenwart Ulrich Schäfer